

(1479–1516) geführt, ihr Prolog beginnt mit der Datumsangabe „Anno a nativitate domini M° CCCC° LXXXII^o“ (fol. Iv); die Konstitutionen Friedrichs II. schließen sich an, das Prooemium auf fol. VIII^v–IX^r.

c. Die Handschriften der griechischen Übersetzung

Vermutlich kurz nach 1231 entstand in Süditalien, vielleicht im Auftrag Friedrichs selbst, eine griechische Übersetzung der in Melfi verkündeten Gesetze¹⁶³. Wir kennen sie vollständig aus der Hs.

Paris, Bibl. Nat., graec. 1392, früher 3370 (γ),
vielleicht vor saec. XIII med. aus dem Autograph des Übersetzers abgeschrieben; wohl über die königliche Bibliothek in Blois nach Paris gelangt. Eine zweite Hs., der Cod. Vatic. Barb. graec. 151, saec. XIII, setzt erst mit Konst. I 14 ein¹⁶⁴.

Der Vergleich des Textbestandes aller dieser Hss., am Beispiel des ersten Konstitutionenbuches durchgeführt, erweist zunächst den engen Zusammenhang von γ, P2 und O: Sie bringen dieselben Gesetze annähernd in derselben Reihenfolge. Offensichtlich gehören zu dieser Gruppe auch die Cassineser Fragmente (C), fünf Blätter einer im übrigen verlorenen Hs. des 13. Jh., die sich an einigen Stellen nur noch mit Mühe oder überhaupt nicht mehr lesen lassen, da sie als Bucheinbände Verwendung fanden. Sie überliefern neben den Konstitutionen II 44 bis III 4,2 zwei Abschnitte aus dem ersten Buch von Friedrichs Werk, die Konstitutionen I 7 bis I 22,2 sowie I 62,1 bis I 84, und beide Passagen entsprechen in ihrem Bestand und ihrer Ordnung im ganzen völlig dem Befund in γ, P2 und O¹⁶⁵. Eine weitere Hs. der Kurzfassung können wir immerhin erschlie-

¹⁶³) Zur Übersetzung siehe von der Lieck-Buyken (wie Anm. 151) S. CLVIII–CLXV, die deren „offiziellen Charakter“ betont; eher eine private Arbeit sieht in ihr Dilcher (wie Anm. 15) S. 17, vgl. ders. (wie Anm. 2) S. 10,22f., daneben Sthamer (wie Anm. 153) S. 519–522, Capasso (wie Anm. 150) S. 394.

¹⁶⁴) Eine ausführliche Beschreibung dieser Hss. gibt von der Lieck-Buyken (wie Anm. 151) S. CLII–CLVII, CLIXf.; die Edition der griechischen Übersetzung ebd. S. 1ff., die des Prooemiums nach γ S. 11–13; auf diese Edition beziehen sich die folgenden Angaben zum Text von γ, allerdings erhalten die Gesetze aus γ hier der Übersichtlichkeit wegen die Nummern, die für die ihnen entsprechenden lateinischen Texte seit Carcani üblich und etwa auch in deren jüngster Edition von Conrad-Buyken-Wagner übernommen worden sind, vgl. dort (wie Anm. 2) S. LVI sowie die synoptischen Tabellen bei von der Lieck-Buyken (wie Anm. 151) S. CLXVIII–CLXXX. – Zu den griechischen Hss. vgl. noch Sthamer (wie Anm. 153) S. 515f., Capasso (wie Anm. 150) S. 422f.

¹⁶⁵) Zu C vgl. Capasso (wie Anm. 150) S. 421 und vor allem Sthamer (wie Anm. 153) S. 519f.; dessen Inhaltsbeschreibung bedarf allerdings insofern der Ergänzung, als C wie γ, P2 und O unmittelbar verbunden mit Konst. I 72,1 auch I 72,2, unmittelbar verbunden mit Konst. I 40,2 auch I 41 sowie zwischen Konst. I 82 und I 83